

Außer der weiter oben erwähnten Variante des Limbach-Peniger Project's, welche bei Obergräfenhain sich mit dem Burgstädter Bahnprojecte vereinigt, ist auch eine Vereinigung der beiden Bahnprojecte bereits in der Nähe von Burgstädt vorgeschlagen worden, womit allerdings die Verührung der Stadt Penig durch die Eisenbahn aufgegeben, dagegen die Umgegend von Limbach und Burgstädt, sowie das Chemnitzthal — letzteres jedoch in der bei der Burgstädter Linie bereits erwähnten beschränkten Weise — in den Eisenbahnbereich gezogen wird. Der Kostenanschlag für dieses 10,33 Meilen lange Bahnproject ist mit 4,807,957 Thlr. 7 Ngr. 5 Pf. berechnet, wozu ebenfalls die Mehrkosten für Herstellung des Bahnhof's in der Nicolaivorstadt und für das Verbindungsgeleis nach dem Bahnhofe der Staatseisenbahn mit circa 1 Million Thaler treten würden.

Die Bemühungen der beiden obengenannten Comité's, bis zum Schlusse des Jahres 1865 die Ausführung einer Bahnlinie sicher zu stellen, welche den Anforderungen des in der Ständischen Schrift vom 22. August 1864 aufgestellten Programms thunlichst entspricht, sind bis zu dem genannten Zeitpunkte erfolglos geblieben.

Zu Anfang des Jahres 1867 hatte das Eisenbahncomité in Burgstädt die unter der Bezeichnung: Société anonyme d'entreprises de chemins de fer, routes et canaux in Brüssel bestehende Gesellschaft für das Chemnitz-Burgstädter Project zu interessiren gewußt und diese Gesellschaft wendete sich unter dem 12. April dieses Jahres mit der Anfrage an das Finanzministerium, ob letzteres geneigt sei, der Gesellschaft die Concession zum Baue und Betriebe einer Eisenbahn von Chemnitz nach Leipzig, nach Befinden mit einer Zweigbahn nach Rochlitz, Colditz und Großfermuth, unter Zugrundelegung des von dem Burgstädter Comité aufgestellten, jedoch nach den Bestimmungen der Staatsregierung etwa zu modificirenden Project's zu ertheilen. Gleichzeitig hatte das Comité sich mit einer Petition an die zu Anfang des Jahres 1867 versammelten Kammern gewendet, des Inhalts: es möge der vorbezeichneten Gesellschaft die nachgesuchte Concession ertheilt werden, obschon die in Punkt B. IV. b. der Ständischen Schrift vom 22. August 1864 bestimmte Frist — Schluß des Jahres 1865 — für die definitive Constituirung einer den Bau der Leipzig-Chemnitzer Eisenbahn ausführenden Gesellschaft verstrichen sei. Der Stadtrath und die Stadtverordneten zu Penig legten gegen diese Petition Verwahrung ein und stellten den Antrag, die Ständeversammlung möge die Petition auf sich beruhen lassen. — Der Beschluß der zweiten Kammer fiel dahin aus, daß jene Petition bis zu dem Wiederzusammentritte des jetzt zu vertagenden Landtags zu asserviren sei, Seiten der Kammer jedoch der Wunsch ausgesprochen werde, daß die Staatsregierung bei den